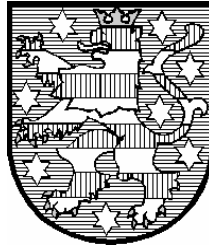


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**URTEIL**

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

\_\_\_\_\_ B \_\_\_\_\_,  
B \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ P \_\_\_\_\_,

**- Kläger -**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Eilers und Flear,  
Sögeler Straße 3, 26904 Börger,

**gegen**

Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales und Familie,  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

**- Beklagter -**

**wegen**

verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

**durch**

den Präsidenten des VG Dr. Gülsdorff,  
die Richterin am VG Feilhauer-Hasse,  
die Richterin am VG Fräßle,  
den ehrenamtlichen Richter  
den ehrenamtlichen Richter

---

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 03. April 2008 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2005 und der Widerspruchsbescheid vom 14.03.2006 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Einweisung in das Kinderheim A\_\_\_\_\_ rechtsstaatswidrig war.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **T a t b e s t a n d**

Der am \_\_\_\_\_.1948 geborene Kläger wuchs bis August 1958 bei seiner Großmutter in E\_\_\_\_\_ auf, nachdem seine Mutter etwa im Jahre 1950 in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet war. Nach dem Tod der Großmutter am 17.08.1958 wurde der Kläger in ein Kinderheim in A\_\_\_\_\_ eingewiesen. Am 24.08.1961 wurde er in das Kinderheim W\_\_\_\_\_ verlegt. Dort besuchte er bis 1965 die Allgemeine Polytechnische Oberschule, die er mit dem Abschluss der 8. Klasse verließ. Von 1965 bis 1967 absolvierte der Kläger eine Ausbildung zum Teilefertiger-Dreher. Danach war er in verschiedenen Betrieben in E\_\_\_\_\_ tätig. Am 02.11.1967 wurde er zur NVA einberufen. Nach seiner Entlassung von der NVA war er wiederum in zwei Betrieben in E\_\_\_\_\_ tätig, am 19.11.1969 floh er in die Bundesrepublik Deutschland.

Am 24.02.2003 beantragte der Kläger seine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Nach dem Tod seiner Großmutter sei er zu Unrecht nicht mit seiner Mutter in der Bundesrepu-

blik Deutschland zusammengeführt worden, obwohl er anlässlich eines Gesprächs im Jugendamt den Wunsch geäußert habe, zu seiner Mutter zu kommen. Ihm sei dann auch versprochen worden, ihn nach Westdeutschland zu bringen, tatsächlich sei er aber in das Kinderheim A\_\_\_\_\_ eingewiesen worden. Sein leiblicher Vater habe sich nie um ihn gekümmert und habe auch kein Sorgerecht für ihn gehabt. Im Kinderheim A\_\_\_\_\_ sei er körperlich und psychisch misshandelt worden. Er sei dort in eine Gruppe eingeteilt worden, in der nur Kinder aus dem Staat missliebigen Familien gewesen seien. Diese Kinder seien alle nur mit einer Nummer statt ihrem Namen angesprochen worden, seien ständig körperlich gezüchtigt worden und hätten schwer arbeiten müssen. Erst nach seiner Verlegung in das Kinderheim W\_\_\_\_\_ seien die Zustände besser geworden. Auf Grund der Behandlung in A\_\_\_\_\_ sei er jedoch erheblich gesundheitlich geschädigt worden. Mit Bescheid vom 30.03.2005 wurde der Antrag nach umfangreichen Recherchen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, beim Bundesarchiv, beim Jugendamt der Stadt Eisenach, beim Fachdienst Jugend und beim Kreisarchiv des Wartburgkreises, beim Unstrut-Hainich-Kreis, bei den Thüringischen Hauptstaatsarchiven Weimar, Meiningen und Gotha, beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit sowie beim Landesjugendamt abgelehnt. Am 28.04.2005 hat der Kläger dagegen Widerspruch eingelegt. Er habe einen Zeugen benannt, der seinen Vortrag hätte bestätigen können. Auf Grund der zögerlichen Bearbeitung durch den Beklagten sei jedoch eine Vernehmung dieses Zeugen vor dessen Tod nicht mehr möglich gewesen. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.2006 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Kläger habe nicht nachweisen können, dass die Einweisung in das Kinderheim rechtswidrig gewesen sei und er dort misshandelt worden sei. Er habe sich vielmehr ergeben, dass das Kinderheim erst im Jahr 1961, als der Kläger von dort weg verlegt worden sei, zum Spezialkinderheim umfunktionsiert worden sei. Zuvor sei es ein normales Kinderheim gewesen, bei dem nicht der Verdacht bestehe, dass die Kinder dort rechtsstaatswidrig behandelt wurden.

Am 10.04.2006 hat der Kläger dagegen Klage erhoben. Seine Mutter habe sich mehrfach bemüht, ihn zu sich in die Bundesrepublik zu holen. Auch er habe gegenüber den Behörden geäußert, dass er zu seiner Mutter umsiedeln möchte. Indem er dennoch in ein Kinderheim eingewiesen wurde, sei er in seiner Freiheit beraubt worden. Dabei handele es sich um eine rechtsstaatswidrige Maßnahme. Die dann folgende Behandlung im Kinderheim A\_\_\_\_\_ habe zu erheblichen gesundheitlichen Schäden und Verhaltensstörungen geführt. Einem Gutachten des Herrn Dr. E\_\_\_\_\_ seien schwere Somatisierungsstörungen auf der

Basis antrainierter Verhaltensstörungen zu entnehmen, die therapieresistent seien. Diese Erkrankungen seien auf Misshandlungen im Kindesalter zurückzuführen, die zu einer kindlichen Traumatisierung geführt hätten. Aus dem Umstand, dass das Kinderheim in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger dort war, nicht als Spezialkinderheim bezeichnet worden sei, könnten für ihn keine negativen Schlüsse gezogen werden. Es habe in dem Heim zwei normale Gruppen gegeben, in denen die Kinder ordnungsgemäß behandelt worden seien. Eine weitere sogenannte „Spezialgruppe“ von 10 – 15 Kindern von Staatsfeinden, d. h. republikflüchtigen Eltern oder Eltern, die im Zusammenhang mit den Vorfällen des Aufstandes in der DDR vom 17.06.1953 verhaftet worden seien, habe existiert, in der die Kinder nur mit Nummern angesprochen, misshandelt und zu schwerer körperlicher Arbeit gezwungen worden seien. Man habe die Kinder brechen und umerziehen wollen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2006 zu verpflichten festzustellen, dass seine Einweisung in das Kinderheim A\_\_\_\_\_ und der Aufenthalt vom 17.08.1958 bis 1961 im Kinderheim A\_\_\_\_\_ sowie der anschließende Aufenthalt im Kinderheim W\_\_\_\_\_ bis 1965 rechtsstaatswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Begründung der angefochtenen Bescheide.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, im Verfahren 8 K 223/06.Me sowie der Behördenvorgänge des Beklagten (2 Hefter) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2005 und der Widerspruchsbescheid vom 14.02.2006 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, denn seine Einweisung in das Kinderheim A\_\_\_\_\_ im Jahre 1958 war rechtstaatswidrig.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (BGBl I, S. 1620) ist die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 20. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung), die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat, auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VwRehaG tritt an die Stelle der Aufhebung die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

Die Einweisung des Klägers in das Kinderheim A\_\_\_\_\_ im Jahr 1958 war eine hoheitliche Maßnahmen einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls im Sinne von § 1 Abs. 1 VwRehaG. Diese ist mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar, wenn die angegriffene Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen Prinzipien der Gerechtigkeit, Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und sie der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat (§ 1 Abs. 3 VwRehaG). Die Einweisung des Klägers in das Kinderheim war grob rechtstaatswidrig. Der Kläger war das eheliche Kind seiner Mutter \_\_\_\_\_ B\_\_\_\_\_ und ihres Ehemannes \_\_\_\_\_ B\_\_\_\_\_, die in Baden-Württemberg lebten. Sein leiblicher Vater \_\_\_\_\_ S\_\_\_\_\_ in E\_\_\_\_\_ hatte für den Kläger kein Sorgerecht und war nach dem 1958 geltenden Familienrecht nicht mit ihm verwandt. Aus den Verwaltungsakten ergibt sich, dass den DDR-Behörden die Eltern des Klägers auch bekannt waren. Der Kläger hat glaubhaft versichert, dass seine in Westdeutschland lebende Mutter bis zum Tod seiner Oma den Kontakt zu ihm aufrecht erhalten habe, indem sie ihm Pakete und Briefe geschickt habe, die er mit Hilfe seiner Oma auch beantwortet habe. Herr S\_\_\_\_\_ hingegen

habe sich nicht um ihn gekümmert. Auch später, wenn er sich in den Ferien in E\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, habe ihn in erster Linie eine Nachbarin versorgt.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Einweisung des Klägers in das Kinderheim im Jahr 1958, obwohl er als eheliches Kind des in Westdeutschland lebenden Ehepaares \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ B\_\_\_\_\_ galt, diese den DDR-Behörden bekannt waren, der leibliche Vater \_\_\_\_\_ S\_\_\_\_\_ kein Sorgerecht für ihn hatte und er gegenüber dem Jugendamt den dringenden Wunsch geäußert hatte, mit seiner Mutter zusammengeführt zu werden, in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. In der DDR gab es Niemanden, der für den Kläger die rechtliche Verantwortung trug, das Sorgerecht oblag nach den gesetzlichen Vorschriften seinen in Westdeutschland lebenden Eltern. Dennoch haben die DDR-Behörden diese in keiner Weise in Entscheidungen betreffend den Kläger einbezogen und sogar gegen ihren mutmaßlichen und unter Umständen sogar bekannten Willen gehandelt.

Diese Maßnahme diente auch der politischen Verfolgung. Die Mutter des Klägers war aus der DDR nach Westdeutschland geflüchtet. Damit hatte sie gegen Gesetze der DDR verstoßen und gezeigt, dass sie mit den Verhältnissen dort nicht einverstanden war und nicht den richtigen Klassenstandpunkt hatte. Da auf die Mutter selbst in der DDR nicht eingewirkt werden konnte, bestrafte man sie, indem man ihr den Sohn vorenthielt. Gleichzeitig versuchte man den Kläger im Sinne des DDR-Staates zu prägen und umzuerziehen und verhinderte jegliche Kontaktaufnahme zu den Eltern. Diese Vorgehensweise hatte unzweifelhaft einen politischen Hintergrund.

Die hoheitliche Maßnahme, die Einweisung nach A\_\_\_\_\_, führte zu einer gesundheitlichen Schädigung des Klägers im Sinne des § 3 VwRehaG. Nach § 3 Abs. 5 VwRehaG genügt zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

Der Kläger hat glaubhaft versichert, dass er während seines Aufenthaltes im Kinderheim A\_\_\_\_\_ im Alter von 10 bis 13 Jahren zu schwerster körperlicher Arbeit gezwungen wurde. Er hat weiterhin im Laufe des gesamten Verfahrens zahlreiche ärztliche Gutachten vorgelegt, aus denen sich unter anderem in orthopädischer Hinsicht erhebliche Schädigungen ergeben. So wurde 1995 eine Fehlstatik der Lendenwirbelsäule mit Streckstellung und geringgradigem spondylotischen Kantenausziehungen diagnostiziert, 2002 ein chronisches HWS-/BWS-/LWS-Syndrom mit rezidivierendem Schulter-Arm-Syndrom-Cephalgien,

degenerativen Veränderungen beider Schultern und chronischen Schmerzzuständen im Rahmen dieser Krankheitsbilder diagnostiziert. Der Verfasser des 2002 erstellten Gutachtens äußerte die Vermutung, dass die Beschwerden des Klägers im Wesentlichen auf die schwere körperliche Arbeit im Kindesalter zurückzuführen seien und darüber hinaus auch psychosomatisch bedingt seien, was ebenfalls Gründe haben könne, die in seiner Lebensgeschichte zu finden seien. In den beiden genannten und einem weiteren ärztlichen Gutachten aus dem Jahr 2004 wird dem Kläger eine erhebliche Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, als deren Ursache die schlechte Behandlung im Kinderheim vermutet wird.

Nach Würdigung dieser Gutachten und dem Vortrag des Klägers steht zur Überzeugung des Gerichts die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der hoheitlichen Maßnahme und der Gesundheitsstörung fest. Da der Kläger immer noch gesundheitlich beeinträchtigt ist, wirken die Folgen der hoheitlichen Maßnahme auch noch unmittelbar schwer und unzumutbar fort.

Der Umstand, dass sich der spätere Aufenthalt des Klägers im Kinderheim W\_\_\_\_\_ menschlicher gestaltete und ihm die Verlegung dorthin nach eigenem Bekunden wie eine Befreiung vorkam, führt nicht zu einer teilweisen Abweisung der Klage. Da die hoheitliche Maßnahme der Einweisung in das erste Kinderheim für rechtsstaatswidrig zu erklären ist, wirkt dies für die Dauer des erzwungenen Aufenthaltes fort, auch wenn die Gesundheitsstörung, zu der sie geführt hat, nur im Kinderheim Altengottern verursacht wurde.

Die Klage hat daher vollumfänglich Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG ist die Berufung gegen dieses Urteil ausgeschlossen. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 135 VwGO i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Dr. Gülsdorff

Feilhauer-Hasse

Fräble

### **B e s c h l u s s :**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.



**G r ü n d e :**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 52 GKG.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Dr. Gülsdorff

Feilhauer-Hasse

Fräble